AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

52. Jahrgang **Celle, den 28.12.2022** **Nr. 150**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1162 Stadt Bergen, Satzung der Stadt Bergen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Bergen – Fliederstraße“ im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Neugestaltung der ehemaligen britischen Wohnquartiere und des Ortskerns“

1163 Gemeinde Ahnsbeck; Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung der Ankündigung zu Kartierungen zum geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von der Elbe bis nach Wahle

1166 Gemeinde Beedenbostel; Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung der Ankündigung zu Kartierungen zum geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von der Elbe bis nach Wahle

1168 Gemeinde Hohne; Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung der Ankündigung zu Kartierungen zum geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von der Elbe bis nach Wahle

1170 Gemeinde Lachendorf; Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung der Ankündigung zu Kartierungen zum geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von der Elbe bis nach Wahle

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Satzung der Stadt Bergen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Bergen – Fliederstraße“ im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Neugestaltung der ehemaligen britischen Wohnquartiere und des Ortskerns“

Sanierungsgebietes "Bergen – Fliederstraße“
hier: Satzung der Stadt Bergen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Bergen – Fliederstraße“ im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Neugestaltung der ehemaligen britischen Wohnquartiere und des Ortskerns“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der zuletzt geltenden Fassung und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Bergen - Fliederstraße“ – beschlossen am 13.06.2017 - wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches der Satzung
(Planzeichnung maßstabslos verkleinert)

Hinweise

a)
Die Satzung der Stadt Bergen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Bergen – Fliederstraße“ im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Neugestaltung der ehemaligen britischen Wohnquartiere und des Ortskerns“ wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

b)
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

c)
Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

d)
Der Fachdienst Bauen und Umwelt der Stadt Bergen ersucht das Grundbuchamt die Sanierungsvermerke gemäß § 162 Abs. 3 BauGB zu löschen.

e)
Die Satzung der Stadt Bergen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Bergen – Fliederstraße“ im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Neugestaltung der ehemaligen britischen Wohnquartiere und des Ortskerns“ wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 26 // 2. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr - 18:00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)

bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben. Die Satzung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/stadtentwicklung/stadtumbau-bergen/ eingesehen werden.

Bergen, den 27.12.2022

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank Juchert (L.S.)

- - -

Gemeinde Ahnsbeck; Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung der Ankündigung zu Kartierungen zum geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von der Elbe bis nach Wahle

Dritte Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV- Ostniedersachsenleitung

Die TenneT TSO GmbH informiert zum neusten Stand der Arbeiten zur Kartierung der Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf.

Derzeit beginnt die Ausbringung von sogenannten Haselmaustubes (Abbildung 1). Dabei handelt es sich um künstliche Habitate, welche als Angebot nach dem Winterschlaf für die Haselmaus im Gelände innerhalb geeigneter Strukturen ausgebracht werden. Sie werden im Verlauf des Jahres 2023 mehrfach auf einen möglichen Besatz kontrolliert. Somit können eventuelle Vorkommen der Art nachgewiesen werden. Die Tubes verbleiben bis zum Abschluss der Kartierarbeiten (November 2023) auf den Flächen und werden im Zuge der letzten Besatzkontrolle wieder entfernt.

Mit diesem Schreiben möchten wir die Bürger der betroffenen Gemeinden über die Kartierung und die damit verbundene Ausbringung der Tubes in Kenntnis setzten. Weiterhin liegt diesem Schreiben eine Liste der betroffenen Fluren sowie eine Karte mit der Lage der Probeflächen bei. Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Bekanntmachungen bezüglich der Kartierung von Flora und Fauna werden auch die Flurstücke, auf denen sich die Tubes befinden, veröffentlicht.

Liste betroffener Fluren:

Flur	Gemarkung	Gemeinde	Landkreis
4	Ahnsbeck	Ahnsbeck	Celle
6	Ahnsbeck	Ahnsbeck	Celle
7	Ahnsbeck	Ahnsbeck	Celle

Abbildung 1: Haselmaustube

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

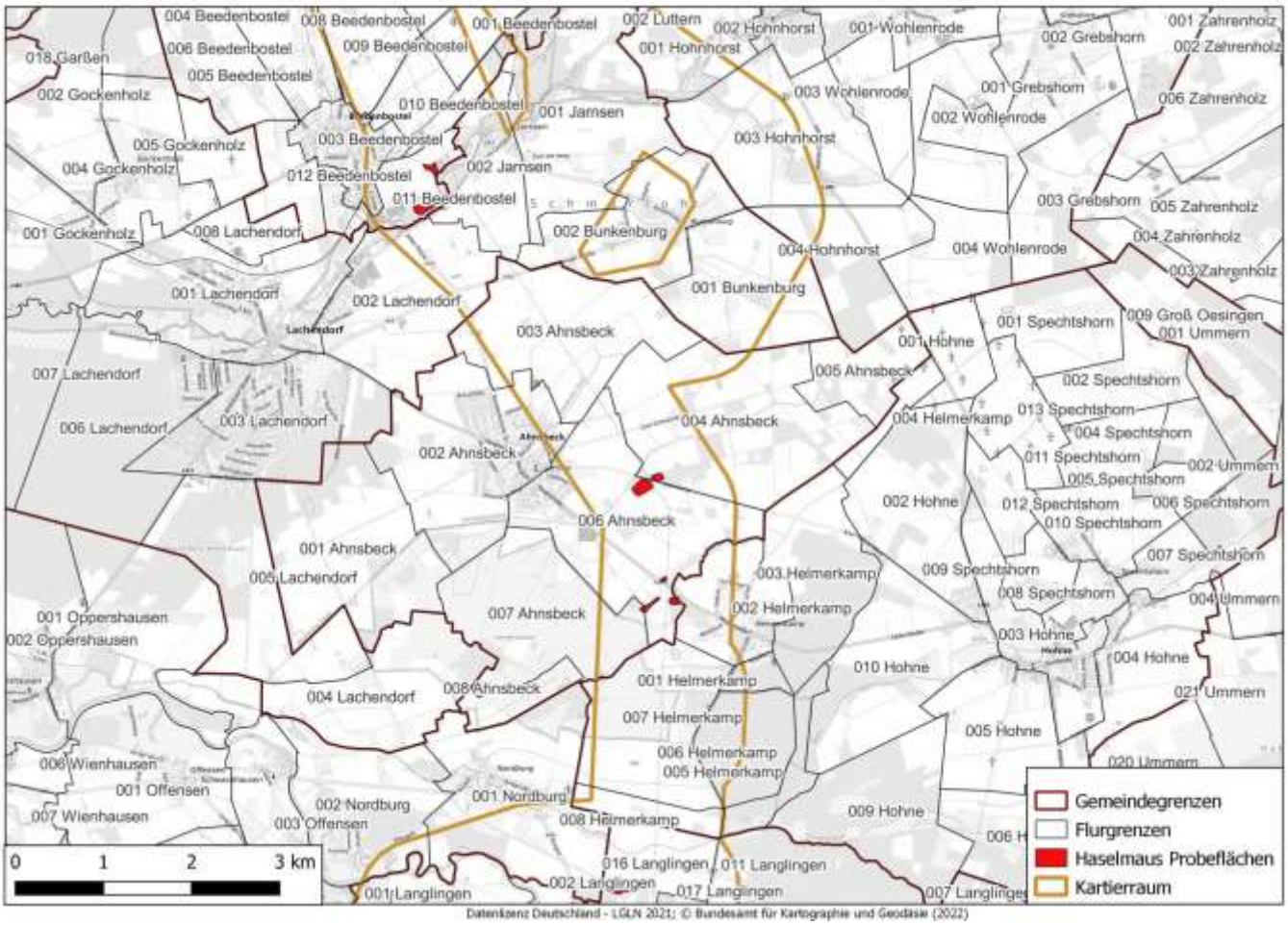

Abbildung 2: Lage der Probeflächen

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44
Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

- - -

Gemeinde Beedenbostel; Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung der Ankündigung zu Kartierungen zum geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von der Elbe bis nach Wahle

Dritte Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV- Ostniedersachsenleitung

Die TenneT TSO GmbH informiert zum neusten Stand der Arbeiten zur Kartierung der Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf.

Derzeit beginnt die Ausbringung von sogenannten Haselmaustubes (Abbildung 1). Dabei handelt es sich um künstliche Habitate, welche als Angebot nach dem Winterschlaf für die Haselmaus im Gelände innerhalb geeigneter Strukturen ausgebracht werden. Sie werden im Verlauf des Jahres 2023 mehrfach auf einen möglichen Besatz kontrolliert. Somit können eventuelle Vorkommen der Art nachgewiesen werden. Die Tubes verbleiben bis zum Abschluss der Kartierarbeiten (November 2023) auf den Flächen und werden im Zuge der letzten Besatzkontrolle wieder entfernt.

Mit diesem Schreiben möchten wir die Bürger der betroffenen Gemeinden über die Kartierung und die damit verbundene Ausbringung der Tubes in Kenntnis setzten. Weiterhin liegt diesem Schreiben eine Liste der betroffenen Fluren sowie eine Karte mit der Lage der Probeflächen bei. Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Bekanntmachungen bezüglich der Kartierung von Flora und Fauna werden auch die Flurstücke, auf denen sich die Tubes befinden, veröffentlicht.

Liste betroffener Fluren:

Flur	Gemarkung	Gemeinde	Landkreis
7	Beedenbostel	Beedenbostel	Celle
11	Beedenbostel	Beedenbostel	Celle

Abbildung 1: Haselmaustube

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

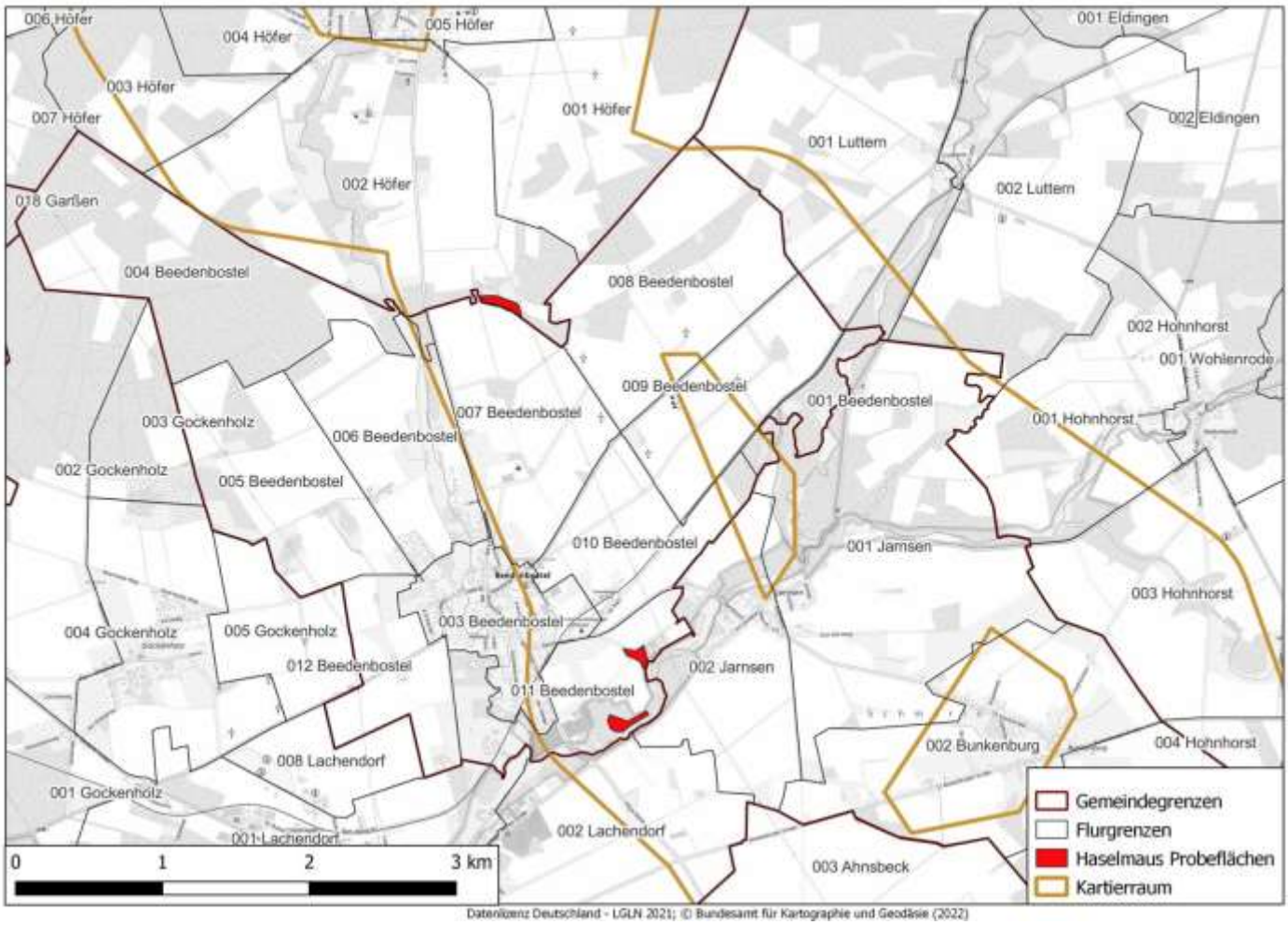

Abbildung 2: Lage der Probeflächen

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44
Vorarbeiten

(5) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(6) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(7) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(8) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

- - -

Gemeinde Hohne; Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung der Ankündigung zu Kartierungen zum geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von der Elbe bis nach Wahle

Dritte Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV- Ostniedersachsenleitung

Die TenneT TSO GmbH informiert zum neusten Stand der Arbeiten zur Kartierung der Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf.

Derzeit beginnt die Ausbringung von sogenannten Haselmaustubes (Abbildung 1). Dabei handelt es sich um künstliche Habitate, welche als Angebot nach dem Winterschlaf für die Haselmaus im Gelände innerhalb geeigneter Strukturen ausgebracht werden. Sie werden im Verlauf des Jahres 2023 mehrfach auf einen möglichen Besatz kontrolliert. Somit können eventuelle Vorkommen der Art nachgewiesen werden. Die Tubes verbleiben bis zum Abschluss der Kartierarbeiten (November 2023) auf den Flächen und werden im Zuge der letzten Besatzkontrolle wieder entfernt.

Mit diesem Schreiben möchten wir die Bürger der betroffenen Gemeinden über die Kartierung und die damit verbundene Ausbringung der Tubes in Kenntnis setzten. Weiterhin liegt diesem Schreiben eine Liste der betroffenen Fluren sowie eine Karte mit der Lage der Probeflächen bei. Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Bekanntmachungen bezüglich der Kartierung von Flora und Fauna werden auch die Flurstücke, auf denen sich die Tubes befinden, veröffentlicht.

Liste betroffener Fluren:

Flur	Gemarkung	Gemeinde	Landkreis
2	Helmerkamp	Hohne	Celle
8	Helmerkamp	Hohne	Celle

Abbildung 1: Haselmaustube

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

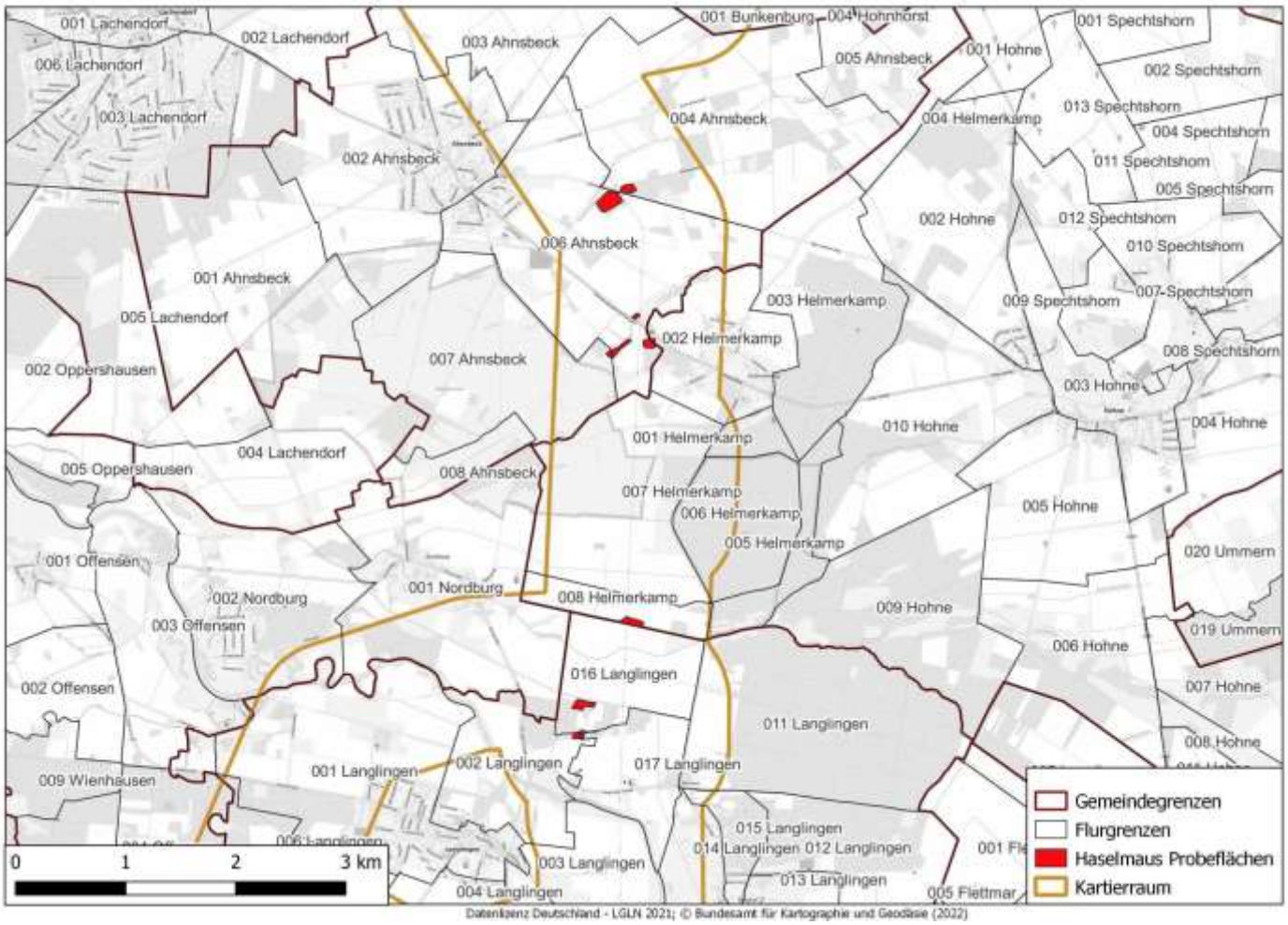

Abbildung 2: Lage der Probeflächen

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44
Vorarbeiten

(9) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(10) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(11) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(12) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

- - -

Gemeinde Lachendorf; Bekanntmachung anderer Stellen; 3. Aktualisierung der Ankündigung zu Kartierungen zum geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von der Elbe bis nach Wahle

Dritte Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV- Ostniedersachsenleitung

Die TenneT TSO GmbH informiert zum neusten Stand der Arbeiten zur Kartierung der Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf.

Derzeit beginnt die Ausbringung von sogenannten Haselmaustubes (Abbildung 1). Dabei handelt es sich um künstliche Habitate, welche als Angebot nach dem Winterschlaf für die Haselmaus im Gelände innerhalb geeigneter Strukturen ausgebracht werden. Sie werden im Verlauf des Jahres 2023 mehrfach auf einen möglichen Besatz kontrolliert. Somit können eventuelle Vorkommen der Art nachgewiesen werden. Die Tubes verbleiben bis zum Abschluss der Kartierarbeiten (November 2023) auf den Flächen und werden im Zuge der letzten Besatzkontrolle wieder entfernt.

Mit diesem Schreiben möchten wir die Bürger der betroffenen Gemeinden über die Kartierung und die damit verbundene Ausbringung der Tubes in Kenntnis setzten. Weiterhin liegt diesem Schreiben eine Liste der betroffenen Fluren sowie eine Karte mit der Lage der Probeflächen bei. Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Bekanntmachungen bezüglich der Kartierung von Flora und Fauna werden auch die Flurstücke, auf denen sich die Tubes befinden, veröffentlicht.

Liste betroffener Fluren:

Flur	Gemarkung	Gemeinde	Landkreis
2	Jarnsen	Lachendorf	Celle

Abbildung 1: Haselmaustube

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

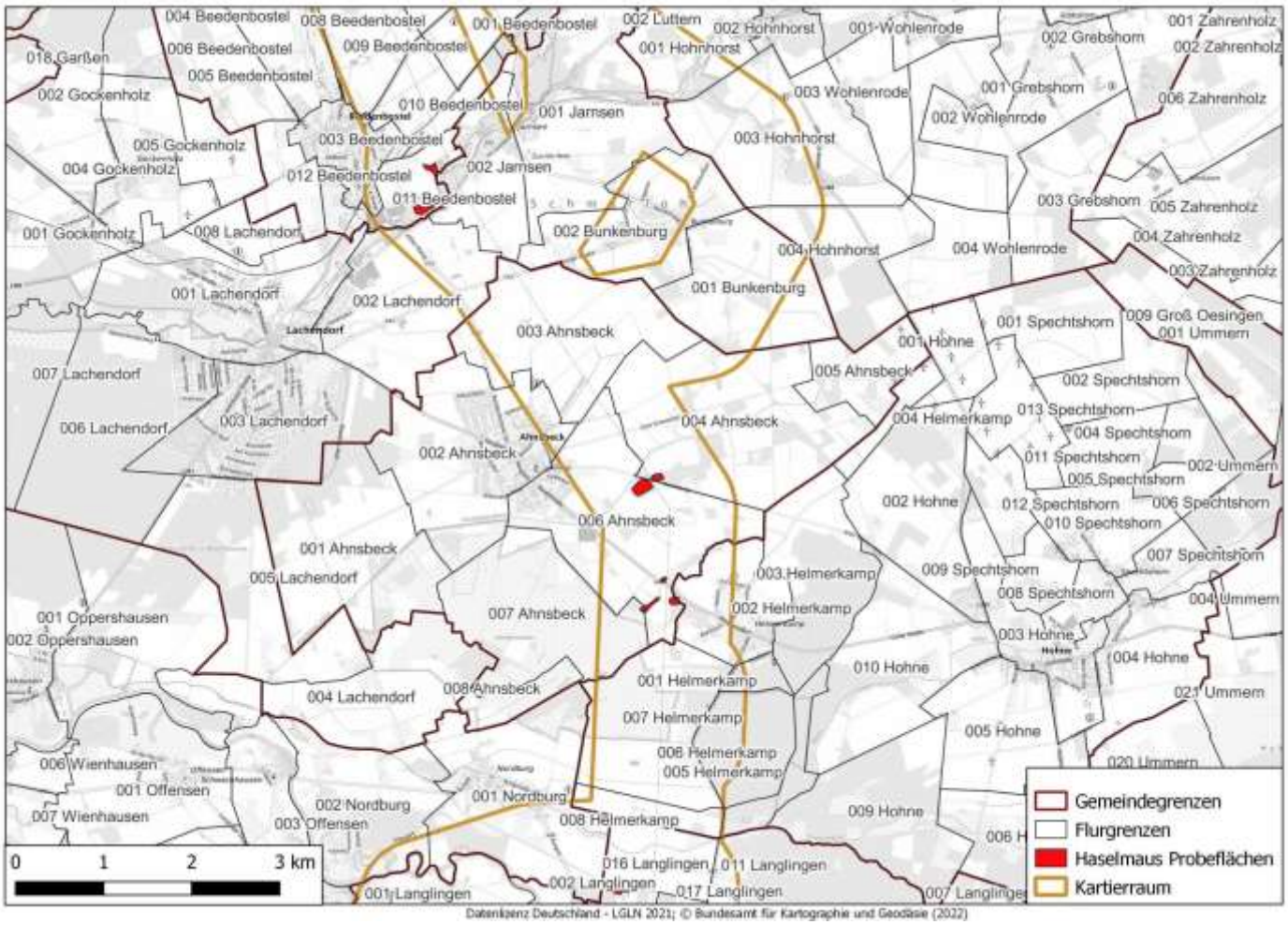

Abbildung 2: Lage der Probeflächen

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44
Vorarbeiten

(13) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(14) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(15) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(16) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN